

Rechtskräftig seit 31.05.2023

[REDACTED]



EINGEGANGEN  
04. Aug. 2023  
ANWALTSKANZLEI BEX

**Amtsgericht Aachen**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In der Strafsache

gegen

[REDACTED],  
geboren am [REDACTED] in [REDACTED],  
deutsche Staatsangehörige, ledig  
wohnhaft [REDACTED]

wegen übler Nachrede

hat das Amtsgericht Aachen  
aufgrund der Hauptverhandlung vom 22.05.2023,  
an der teilgenommen haben:

Richterin [REDACTED]  
als Richterin

Referendarin [REDACTED]  
als Vertreterin der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen  
als Verteidiger der Angeklagten [REDACTED]

Justizobersekretärin [REDACTED]  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

**Die Angeklagte wird freigesprochen.**

Die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen trägt die Staatskasse.

### Gründe

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO)

Der Schuldvorwurf ergibt sich aus dem Strafbefehl vom 16.08.2022.

Die Angeklagte war freizusprechen, weil die ihr zur Last gelegte Straftat aus tatsächlichen Gründen nicht festgestellt werden konnte.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 464, 467 StPO.

■

Richterin

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Amtsgericht Aachen

